Wolfgang Pfeffer

Umsatzsteuer in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen

Grundsätze der Besteuerung, Steuerbefreiungen und Steuermäßigungen

verlag vereinsknowhow www.vereinsknowhow.de

Wolfgang Pfeffer
Umsatzsteuer in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen

Aktualisierungstand: Januar 2026

ISBN 978-3-9814123-0-7

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg
Ringstr. 10
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892
Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de
E-Mail mail@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**

1. Welche Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig? **7**

2. Wer ist Unternehmer? **7**

3. Vereinszusammenschlüsse **9**

4. Leistungstausch **9**

5. Durchlaufende Posten **10**

6. Wann sind Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig? **11**

6.1. Leistungen für Zuschussgeber oder die Öffentlichkeit **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

6.2. Bezuschusste Leistungen für Dritte ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

6.3. Einzelfälle ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

7. Mitgliedsbeiträge ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

7.1. Auffassung der Finanzverwaltung: Echte und unechte Mitgliedsbeiträge.. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

7.2. Auffassung der Rechtsprechung..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

7.3. Umsatzsteuerbefreiungen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

8. Leistungen, die entgeltlichen gleichgestellt werden („Eigenverbrauch“) Fehler! Textmarke nicht definiert.

9. Steuerbefreiungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

10. Vorsteuerabzug ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

10.1. Vorgaben für den Vorsteuerabzug ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

10.2. Unternehmerische Mindestnutzung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

10.3. Unternehmerische und nichtunternehmerische Sphäre **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

10.4. Nichtwirtschaftliche und unternehmensfremden Tätigkeiten **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

10.5. Zuordnung und Aufteilung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

10.6. Kein Zuordnungswahlrecht bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

10.7. Zusammenhang von Eingangs- und Ausgangsumsätzen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

11. Aufteilung der Vorsteuer ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Aufteilung der Vorsteuerbeträge ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Aufteilung nach Zeitanteilen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

12. Pauschaler Vorsteuerabzug ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Was bedeutet Vorsteuerpauschalierung? ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Bemessungsgrenze ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Folgen der Anwendung des Durchschnittssatzes **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Kleinunternehmerregelung und Vorsteuerpauschalierung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Vorteile der Vorsteuerpauschalierung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Die buchhalterische Behandlung der Vorsteuerpauschalierung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

13. Steuersätze ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

14. Kleinunternehmerregelung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Stark schwankende Umsätze ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Veräußerung von Anlagevermögen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Umsatzsteuererklärung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Unberechtigter Steuerausweis ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Angaben auf Rechnungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

15. Berechnung und Abführung der Steuer . Fehler! Textmarke nicht definiert.

16. Besteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten Fehler! Textmarke nicht definiert.

17. Angaben auf Rechnungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

18. Die E-Rechnung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

E-Rechnung und elektronische Rechnung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Wann ist eine E-Rechnung Pflicht? ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Kleinbetragsrechnungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Kleinunternehmer ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

E-Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Barverkaufsrechnungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Aufbewahrung von E-Rechungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Erstellen von E-Rechnungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Übergangsregelungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19. Wichtige Steuerbefreiungen und umsatzsteuerliche Einzelfälle Fehler! Textmarke nicht definiert.

19.1. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.2. Vermietung von Sportanlagen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.3. Vermietung von Schwimmbädern ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.4. Verwaltung von Sportanlagen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.5. Pensionspferdehaltung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.6. Lotterien und Tombolen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.7 Krankentransporte ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.8. Leistungen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.9. Kultureinrichtungen mit behördlicher Bescheinigung**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.10. Befreiung für Bildungsveranstaltungen – § 4 Nr. 21 UStG**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.11. Bildungsveranstaltungen – § 4 Nr. 22 a UStG**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.12. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.13. Erziehung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 Nr. 23 a UStG)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.14. Kinder- und Jugendbetreuung (§ 4 Nr. 23 b UStG)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.15. Verpflegung von Schülern und Studenten (§ 4 Nr. 23 c UStG)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.16. Jugendherbergen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.17. Jugendhilfeträger..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.18. Ehrenamtliche Tätigkeiten ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.19. Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen (§ 4 Nr. 29 UStG) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe Fehler! Textmarke nicht definiert.

19.1. Gemeinschaftsrechtliche Grundlage..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.2. Erzielung zusätzlicher Einnahmen (Alternative 1)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.3. Eigene Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke (Alternative 2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.4. Die Auffassung der Rechtsprechung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

19.5. Einzelfälle..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

20. Zusammenschlüsse steuerbegünstigter Einrichtungen Fehler! Textmarke nicht definiert.

21. Aufzeichnungspflichten..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

22. Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer und Berichtigung der Steuerschuld ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

23. Mindestbemessungsgrundlage..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Umsatzsteuer-ABC ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Ärztlicher Notdienst ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Aufnahmegebühren ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Behindertenhilfeeinrichtungen, Verpflegung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Bootsliegeplätze ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Fahrsicherheitstraining ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Flüchtlingsunterkünfte ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Flugunterricht ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Freiwillligendienste ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Haus-Notruf-Dienst..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Krankentransporte und Notfallrettung, Abrechnungsleistungen**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Legasthenie-Behandlungen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Lehrkräfte im Sport..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Museum ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Personalüberlassung..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Präventions- und Persönlichkeitstraining..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Preisgelder ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Rehasport..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Reitunterricht..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Rettungsdienstleistungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Sachsponsoring..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Schülerfirmen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Schulessen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Selbstverteidigungskurse für Kinder ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Sponsoring ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Sportlehrer ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Schwimmunterricht..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tageseltern, Vermittlung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tanzveranstaltung..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Theater..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tierheime ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Verpflegung für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Verwaltungsdienstleistungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Zeitschrift mit Werbeanteil – Vorsteuerabzug ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Zivildienst, Verwaltungsleistungen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abkürzungsverzeichnis..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Umsatzsteuer ist von allen Steuern für den Verein in der täglichen Praxis sicher am problematischsten, vor allem bedeutet sie für den Verein den größten buchhalterischen Aufwand.

Anders als bei der Körperschaftsteuer liegen die Besteuerungsgrenzen niedriger (22.000 € Umsatzgrenze) und es sind – bei gemeinnützigen Vereinen – nicht nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betroffen, sondern auch Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung. Es sind deshalb sehr viel mehr Vereine umsatz- als körperschaftsteuerpflichtig.

Da die Umsatzsteuer in der Regel quartals- oder monatsweise angemeldet und abgeführt werden muss, erfordert sie eine zeitnahe Buchhaltung. Für die Körperschaftsteuererklärung dagegen gilt der Jahres- oder sogar der Dreijahreszeitraum.

Die Umsatzsteuer (landläufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet) ist eine Verbraucherabgabe. Getragen wird sie vom Endverbraucher von Produkten und Dienstleistungen; ans Finanzamt abgeführt wird sie vom „Unternehmer“, der die Produkte erstellt bzw. die Dienstleistungen erbringt.

Die Umsatzsteuer besteuert das Erbringen wirtschaftlicher Leistungen durch Unternehmer. Jede Lieferung oder Leistung, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt (das kann auch eine Gegenleistung sein) erbringt, unterliegt der Umsatzsteuer. Auch ein Verein ist Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes, wenn er außerhalb der nichtunternehmerischen Sphäre (des ideellen Bereiches) wirtschaftlich tätig wird. Das ist häufig der Fall und betrifft eine Vielzahl von Einnahmen, die ein Verein neben Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuwendung hat.

1. Welche Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig?

Grundsätzlich sind alle Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen – also Produkte, Dienstleistungen usf.), die ein Unternehmer erbringt, umsatzsteuerpflichtig. Vorausgesetzt ist, dass dabei ein Leistungstausch (Entgelt oder Gegenleistung) stattfindet. Schenkungen, Zweckzuwendungen u.ä. sind deshalb nicht umsatzsteuerbar.

Umsatzsteuerpflichtig sind allgemein (§ 1 UStG):

- Lieferungen und Leistungen, die der Unternehmer gegen Entgelt im Inland erbringt
- unentgeltliche Leistungen an Arbeitnehmer (außer bei bloßen „Aufmerksamkeiten“), z. B. Überlassung eines Dienstwagen zur privaten Nutzung
- der Eigenverbrauch, d. h. Leistungen, die vom produzierenden Unternehmen selbst in Anspruch genommen werden
- Lieferungen und Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen an ihre Mitglieder erbringen

(Die Regelungen zur Einfuhr von Gegenständen aus EU- und sonstigem Ausland werden hier aus Vereinfachungsgründen ausgeklammert, das sie nur wenige Vereine betreffen dürften.)

2. Wer ist Unternehmer?

Unternehmer ist, wer eine *gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig* ausübt (§ 2 UStG). Gewerblich oder beruflich bedeutet, dass die Tätigkeit

- nachhaltig (also nicht einmalig) und

- zur Erzielung von Einnahmen (was nicht Gewinnerzielung bedeuten muss)

betrieben wird.

Nachhaltigkeit ist bereits gegeben, wenn eine *Wiederholungsabsicht* vorliegt, nicht also erst bei wirklicher wiederholter Ausübung der Tätigkeit. Als nachhaltig gelten auch regelmäßige, wenngleich in großem zeitlichen Abstand stattfindende wirtschaftliche Aktivitäten, z. B. wenn ein Verein jährlich ein Fest veranstaltet und dort Eintrittsgelder nimmt oder Speisen und Getränke verkauft.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob eine bestimmte Tätigkeit nachhaltig erfolgt. Der Verkauf von Gegenständen, die ein Verein im Rahmen einer Erbschaft erhalten hat, ist im Einzelfall nicht nachhaltig. Für den Verkauf größerer Mengen Hausrat aus einer Erbschaft dagegen kann schon Anderes gelten.

Weil das Merkmal der Nachhaltigkeit fehlt, sind deshalb private Verkäufe umsatzsteuerfrei. Das gilt auch für Vereine, die sonst nicht wirtschaftlich tätig sind und z. B. einmalig ein gebrauchtes Kraftfahrzeug verkaufen.

Selbstständig bedeutet:

- die Tätigkeit wird nicht in einem Anstellungsverhältnis betrieben (daher sind Löhne und Gehälter nicht umsatzsteuerpflichtig)
- das Unternehmen ist eigenständig und nicht Teil eines anderen Unternehmens (Organschaft)

Unternehmer sind demnach

- alle gewerblichen Anbieter, Produzenten und Dienstleister unabhängig von der Art des Unternehmens
- Freiberufler (z.B. Architekten, Ingenieure, Steuerberater, Künstler u.a.)

Generell gilt also auch ein Verein als Unternehmer, soweit die genannten Kriterien zutreffen. Vereine sind als eigenständige Körperschaften immer selbstständig. Es stellt sich bezüglich der Umsatzsteuerpflicht also nur noch die Frage, ob die Tätigkeit nachhaltig betrieben wird und auf dem Prinzip des Leistungstausches beruht.

Als unternehmerische Tätigkeiten gelten auch die steuerlich begünstigten Aktivitäten (Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung) von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen, also z. B. Eintrittsgelder bei Konzerten oder Sportveranstaltungen, Gebühren bei Seminaren usf., allerdings unterliegen sie in der Regel dem erniedrigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen eines Vereins sind z. B.:

- Verkauf von Speisen und Getränken (auch an Mitglieder)
- Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren bei kulturellen, sozialen, sportlichen, Bildungsveranstaltungen usw.
- Verkauf von handwerklichen, künstlerischen usf. Erzeugnissen
- Beratung gegen Bezahlung
- die Vermietung von Einrichtungsgegenständen und Betriebsvorrichtungen u.ä. (z. B. Sportgeräte, Kegelbahnen, Musikinstrumente)
- Werbeleistungen, z.B. Banden- und Trikotwerbung, Anzeigen in Vereinszeitschriften, Sponsoring

Nicht umsatzsteuerbare Einnahmen sind:

- Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, wenn keine konkrete einzelne Gegenleistung erfolgt (sog. echte Mitgliedsbeiträge)
- Schenkungen
- öffentliche Zuschüsse, soweit keine Leistungen an den Zuwendungsgeber erfolgen oder der Zuschuss pro Leistungseinheit gewährt wird (unechte Zuschüsse)
- Spenden
- Schadenersatzleistungen von Versicherungen und Privatpersonen

3. Vereinszusammenschlüsse

Schließen sich Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen zusammen (Festgemeinschaften, Spielgemeinschaften), entsteht – wenn nicht eine andere Rechtsform gewählt wurde – eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die GbR unterliegt als Personengesellschaft mit ihren Umsätzen selbst der Umsatzsteuer. Sämtliche von ihr getätigten Umsätze müssen also von ihr versteuert werden. Die Versteuerung findet nicht auf der Ebene der Gesellschafter (der Vereine) statt.

Nicht jede Kooperation von Vereinen führt aber sofort zu einer eigenen umsatzsteuerlichen Unternehmerschaft. Je nach Ausgestaltung der Verträge, der Rechnungslegung und der Veranstaltereigenschaft, können die Vereine auch als getrennte Unternehmer auftreten.

Die Kleinunternehmergrenze wird auf die Personengesellschaft getrennt angewendet. Blieben also ihre Umsätze im Vorjahr unter 22.000 Euro und übersteigen sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht 50.000 Euro, muss sie keine Umsatzsteuer erheben.

Hinweis: Bei Vereinsgemeinschaften, die nur im mehrjährigen Abstand (zum Beispiel bei Festen, die nur alle drei Jahre stattfinden) wirtschaftlich tätig sind, bezieht sich die Vorjahresgrenze auf das jeweils letzte Jahr, in dem die Gemeinschaft Einnahmen erzielte. Die Zwischenjahre ohne Umsätze werden bei der Grenze für die Kleinunternehmeroption außer Acht gelassen (OFD Karlsruhe, 9.12.2002, S 7360).

4. Leistungstausch

Eine Leistung ist nur steuerpflichtig, wenn ihr eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht. Dabei ist nicht entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind. Auch überhöhte Entgelte sind in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig und können nicht in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden.

Mangels Leistungstausch keine Entgelte sind:

- echte Zuschüsse
- Spenden und Erbschaften
- echte Mitgliedsbeiträge

Ein Leistungstausch kann auch vorliegen, wenn das Entgelt nicht in Geld, sondern in einer Gegenleistung besteht. Dann muss der Sachwert der Leistung als Berechnungsgrundlage genommen werden. Ein Beispiel dafür ist vor allen die Überlassung von Sachmitteln, für die der Verein im Gegenzug Werbung erbringt. So etwa bei Trikots und Sportgeräten mit Werbeaufdruck oder Werbemobilen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat für die Steuerbarkeit von Einnahmen eine Liste von Kriterien aufgestellt, die alle erfüllt sein müssen, damit umsatzsteuerliche Folgen eintreten.

Kriterium	**Hinweise**
Es muss ein Rechtsverhältnis zwischen Leistenden und dem Leistungsempfänger bestehen.	Das ist ausnahmslos der Fall, weil sich das Rechtsverhältnis aus dem Zuwendungsvertrag ergibt.
Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein.	Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn sich die Leistungen an eine unbestimmte Öffentlichkeit richten.
Die Zahlung muss der Gegenwert für die erbrachte Leistung sein.	Das ist bei einem Leistungstausch regelmäßig der Fall, weil es nicht darauf ankommt, ob Leistung und Gegenleistung wirtschaftlich äquivalent sind.
Es müssen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden.	Bei einem gegenseitigen Vertrag (Zuwendungsvertrag) liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor, wenn der Vertrag entsprechenden Leistungen festlegt
Die Leistung muss derart mit der Zahlung (Zuschuss) verknüpft sein, dass sie sich auf die Erlangung einer Gegenleistung richtet.	Das ist bei einem gegenseitigen Vertrag (Zuwendungsvertrag) grundsätzlich der Fall.
Der Zahlende erhält einen Gegenstand oder einen sonstigen Vorteil, auf Grund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann.	Die öffentliche Hand als Zuwendungsgeber zieht insofern individuelle Vorteile aus den Leistungen, als sie die jeweiligen Leistungen nicht selbst erbringen bzw. externe Dienstleister damit kostenpflichtig beauftragen muss.
Sonderfall: Entgelt von dritter Seite	Die Höhe des Zuschusses wird nach Leistungseinheiten bemessen (z.B. Teilnehmerzahl, oder -stunden, ausgegeben Essen usf.)

5. Durchlaufende Posten

Dass Zahlungen von Mitgliedern ohne Aufschläge an Dritte „durchgereicht“ werden, ist in Vereinen sehr häufig der Fall. Schließlich geht es nicht um Gewinnerzielung, sondern darum, Leistungen für die Gemeinschaft möglichst günstig zu erbringen.

Beispiel: Ein Sportverein führt jährlich eine dreitägige Freizeitreise (ohne sportlichen Zweck) durch. Er bucht auf seinen Namen Unterkunft und Busunternehmen und legt die Kosten auf die teilnehmenden Mitglieder um. Weil diese Beiträge nur kostendeckend sind, behandelt er sie – ohne Rücksicht auf eventuelle ertrags- und umsatzsteuerliche Folgen – als durchlaufenden Posten. Die Reise ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, die „Teil-

nehmerumlagen“ sind umsatzsteuerbare Entgelte und der Verein verstößt gegen das buchhalterische Saldierungsverbot, weil er Einnahmen und Ausgaben (auch wenn sie sich neutralisieren) nicht erfasst.

Ein durchlaufender Posten liegt vor, wenn der Unternehmer (Verein), der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein (Abschnitt 10.4 UStAE). Dabei kommt es nicht auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise an – ob also die Kosten nur durchgereicht werden – sondern auf die rechtliche. Ein durchlaufender Posten liegt nur vor, wenn zwischen dem Zahlungsverpflichteten und Zahlungsempfänger unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen.

Das ist im obigen Beispiel nicht der Fall, weil Bus und Unterkunft vom Verein gebucht wurden – nicht im Namen und auf Rechnung der Mitglieder.

Durchlaufende Posten gehören nach § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG nicht zum Entgelt. Wer durchlaufende Posten vereinnahmt oder verausgabt, erbringt selbst keine Leistung. Dabei muss eine unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem Zahlungsempfänger bestehen (BFH, Urteil vom 24.2.1966, V 135/63). Das setzt insbesondere auch voraus, dass der Zahlende und der Zahlungsempfänger jeweils den Namen des anderen und die Höhe des gezahlten Betrages erfahren (BFH, Urteile vom 11.8.1966, V 13/64 und 3.7.2014, V R 1/14).

Es muss also für alle Beteiligen klar sein wer, welche Leistung erbringt und welches Entgelt erhält.

6. Wann sind Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?

Öffentliche Zuschüsse – meist von Landkreisen, Städten und Gemeinden – gehören nach wie zu den wichtigsten Finanzierungsquellen von Vereinen. Neben den „klassischen“ Zuschussformen, der Fehlbedarfsfinanzierung und der institutionellen Finanzierung (mit festen jährlichen Beträgen) werden dabei Leistungsverträge immer wichtiger: Der Verein erhält nicht einfach Geld für seine Arbeit, sondern der Zuschuss wird an konkrete Leistungskriterien gebunden. Das kann die Durchführung bestimmter Veranstaltungen, z. B. eines Kulturfestivals, sein oder die Betreuung einer bestimmten Zahl von Klienten.

Das rückt Einnahmen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand vermehrt in den Fokus der Finanzämter. Liegt nämlich ein echter Leistungstausch zwischen Verein und Geldgeber vor, werden die Zahlungen umsatzsteuerpflichtig. Ein Teil der Einnahmen geht damit an den Fiskus.

Dass Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig sind, ist aber die Ausnahme: Die üblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben sprechen nicht automatisch für einen Leistungstausch. Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, sind grundsätzlich echte Zuschüsse. Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Auflagen reichen nicht aus, um ein Leistungsaustauschverhältnis anzunehmen (BMF, 15.08.2006, IV A 5 - S 7200 - 59/06). Dass der Verein nach dem Zuwendungsvertrag in bestimmten Fällen zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet ist, spielt dabei keine Rolle (BFH, 28.7.1994, V R 19/92).

Näher betrachtet ergeben sich zwei Fälle bei der steuerlichen Bewertung von Zuschüssen der öffentlichen Hand:

Hinweis: Die Bestellmöglichkeit für das vollständige eBook finden sie unter:

www.vereinsknowhow.de/e-books/